

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum
Leitfadentwurf des MKULNV zur „Er-
stellung von Übersichten gemäß § 74
LWG“
vom 27. März 2017**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 04.05.2017

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit den Maßnahmenübersichten eine Weiterentwicklung der Umsetzungsfahrpläne vorgelegt wird, die aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ist. Die Maßnahmenübersichten dienen der einzugsgebietsbezogenen Sichtweise und können die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele unterstützen. Es wird jedoch deutlich, dass diejenigen Akteure, die sich in der Vergangenheit intensiv mit der Erstellung von Maßnahmenplänen (Musterumsetzungsfahrpläne) befasst haben, auch die Hauptakteure und damit Hauptbelasteten der geplanten Änderungen sein dürften. Es ist uns daher wichtig, dass sich die neuen Verfahren noch stärker an den Erfahrungen der bereits getätigten Pläne und Vorgehensweisen orientieren. Denn eine erneute Neuerstellung inklusiver aller, bislang auf freiwilliger Basis erfolgten, Abstimmungsgespräche vor dem Hintergrund des geplanten Leitfadens zur Umsetzung des § 74 kann nicht zielführend sein und würde aus unserer Sicht auch keinen fachlichen Mehrwert darstellen.

Bei dem hier vorgelegten Leitfaden besteht die Gefahr, dass von den Maßnahmenträgern vor Ort eine Vielzahl von Detailinformationen zu geplanten Maßnahmen und Aktivitäten erneut geprüft und in tabellarischer und kartographischer Form zu Papier gebracht werden sollen. Hier sollte grundsätzlich über eine Verschlinkung des geplanten neuen Instruments der Maßnahmenübersichten nachgedacht werden.

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu dieser schriftlichen Fassung unserer Stellungnahme, wie vom Ministerium angeregt, auch eine ergänzende Fassung des Leitfadens mit den Änderungen „im Änderungsmodus“ des Entwurfs als Anlage beigelegt ist.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

1. Rechtliche Anmerkungen

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Leitfaden in seinen Regelungsinhalten unserer Meinung nach über die gesetzliche Bestimmung hinausgeht. Diese Regelungen können nicht auf der Ebene einer einfachen Handlungsanleitung angeordnet werden. Hierzu fehlt es an einer eigenständigen, dem rechts-

staatlichen Vorbehalt des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die behördliche Anforderung. Der Leitfaden sollte vielmehr lediglich Zielgrößen vorgeben, jedoch keine weitergehenden faktischen Regelungen treffen.

1.1 Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde über nicht naturnahe Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

§ 39 WHG gibt den inhaltlichen Rahmen der Pflicht zur Gewässerunterhaltung vor. § 39 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 WHG bestimmen hierbei die ökologischen Anforderungen der Gewässerunterhaltung. Eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde kennt weder das WHG noch das LWG, ist aber im Leitfaden bestimmt (Seite 2 unten). Sie ist unbeachtet der fehlenden gesetzlichen Regelung auch insofern fraglich, als die zuständige Behörde nach § 74 LWG im Falle der sonstigen Gewässer nicht die Bewirtschaftungsbehörde darstellt.

1.2 Zwei-Monats-Frist nach Beanstandung der Maßnahmenübersicht

§ 74 LWG gibt keine Fristen für eine Überarbeitung/Ergänzung der Maßnahmenübersicht vor. Sollten offenkundige bzw. begründete Einwände gegen einzelne Inhalte der Beanstandung seitens der Maßnahmenträger vorgebracht werden können, behindert die selbstbindende Fristsetzung eine hinreichende Anhörung der Maßnahmenträger. An anderer Stelle ist daher der Hinweis: „Eine Nachbesserung der Übersichten muss in adäquater Frist erfolgen“ (Seite 10) vorzugswürdig.

1.3 Frist zur Klärung des Planungsgebietes und der Verantwortlichkeiten für die Erstellung der Übersichten

Eine Frist zur Festlegung des Planungsgebietes und der Verantwortlichkeiten für die Erstellung der Übersichten sieht die gesetzliche Regelung des § 74 LWG nicht vor, dagegen aber der Leitfaden – siehe S. 10 des Entwurfs mit Verweis auf Klärung bis zum 22.09.2017.

1.4 Einverständnis aller Pflichtigen im Planungsraum

§ 74 Abs. 1 LWG gibt vor, dass die zuständige Behörde die Abstimmung der Maßnahmen unter den Pflichtigen sicherzustellen habe. Der Leitfaden geht darüber hinaus und fordert, dass das Einverständnis aller Pflichtigen im Planungsraum herzustellen sei (Seite 10). Der Leitfaden gibt dagegen keinen Hinweis darauf, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen aller Pflichtenträger eines Planungsraumes nicht hergestellt werden kann.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass „Bei der Erarbeitung der Maßnahmenübersichten [sollten] die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Interessensvertreter (z. B. anerkannte Naturschutzverbände, Landwirtschaft, etc.) beteiligt werden [sollen]. Die Bezirksregierung achtet auf eine ausreichende

Beteiligung der Betroffenen.“ Aus unserer Sicht ist dies nicht unmittelbar aus der Gesetzesvorlage ableitbar und auch nicht ausreichend definiert.

1.5 Verabschiedung durch Gremienbeschluss

Auf Seite 10 des Entwurfs wird des Weiteren zur Organisation der Maßnahmenträger ausgeführt, dass „nach Beendigung der Planungsarbeiten erfolgt eine Verabschiedung der Maßnahmenübersicht durch die Entscheidungsgremien der Pflichtigen. Dies muss rechtzeitig erfolgen, damit die Übersichten bis zum 22.12.2018 der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.“ Unklar bleibt die Grundlage für diese Forderung sowie die Frage, welche Aussage mit der Verabschiedung verbunden sein soll.

2. Fachliche Anmerkungen

2.1. Zu Kapitel 1 – sechster Abschnitt, erster Satz (Seite 2)

Dieser sollte wie folgt verändert werden: Änderungen unterstrichen

„Sie legen den erforderlichen Umfang an hydromorphologischen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist auf Basis des Strahlwirkungskonzeptes fest, die nach derzeitiger Einschätzung einen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele leisten.“

Im Leitfadentext entsteht der Eindruck, dass die Bewirtschaftungsziele nur durch die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen erreicht werden. Wir gehen zwar optimistisch davon aus, dass alle Gewässerentwicklungsmaßnahmen eine positive Wirkung auf den ökologischen Gewässerzustand haben, allerdings bleibt der Anteil am Gesamtergebnis „guter ökologischer Zustand/gutes ökologisches Potenzial“ nicht einschätzbar. Darüber hinaus spielen auch noch andere Belastungsgrößen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Daher ist hier eine Klarstellung erforderlich.

2.2 Einzelmaßnahme als Bezugspunkt einzig stabil und geeignet

Das neue Konzept setzt an Funktionselementen an. Diese sind von ihrer Ausdehnung her nicht kongruent mit den Maßnahmenstrecken. Daher sollte aus unserer Sicht weiterhin auf die Einzelmaßnahme gesetzt werden, diese ist über die Zeit stabil und eher geeignet, eine sichere Grundlage für ein durchgängiges Datensystem zu liefern.

Die Umstellung auf Funktionselemente und ihren Umsetzungsstatus als führendes System sollte nicht in die neuen Übersichten aufgenommen werden. Bezugspunkt sollte wie in den bisherigen Übersichten die Einzelmaßnahme und ihr Umsetzungsstatus sein.

2.3 Beibehaltung der LAWA-Icons

Auf S. 2 des Entwurfs wird unter Verweis auf Anhang 3 auf die Darstellungsweise von Einzelmaßnahmen verwiesen. Die Veränderung der Icon-Liste von der bundesweiten LAWA-Liste mit rund 230 Maßnahmen auf eine neue NRW-Liste mit 51 Icons zieht einen hohen Arbeitsaufwand mit sich. Durch die geplante Kürzung gehen aus unserer Sicht wesentliche Maßnahmen unnötigerweise verloren. Dies betrifft u.a. den Wegfall der Maßnahme „Totholz einbringen“. Im Vergleich ist nicht zu erkennen, dass die neuen oder geänderten Bezeichnungen fachlich besser wären. Daher plädieren wir für die Beibehaltung der ursprünglichen LAWA-Icon-Liste.

2.4 Beibehaltung des Farb-Codes der Muster-Umsetzungsfahrpläne

Der Status der Einzelmaßnahmen wurde in den Muster-Umsetzungsfahrplänen als „machbar“ (grün), „prüfen“ (gelb), „umgesetzt“ (blau), „technisch nicht machbar“ (rot) - sowie in der Umsetzung ergänzend „Maßnahme am Gewässer im guten Zustand“ (hellblau), „Maßnahme nachträglich eingefügt“ (rosa) – beschrieben und angezeigt.

Nun ist geplant, den Status der neu einzuführenden „Funktionselemente“ als „Ende 2018 vollständig“, „Ende 2018 in Teilen existierend“ und „Ende 2018 noch gar nicht existent“ darzustellen, ohne dabei einen Farb-Code zu hinterlegen. Dieses Vorgehen ist nicht konsistent zu den Muster-Umsetzungsfahrplänen. Die Farbgebung der Musterfahrpläne sollte beibehalten werden.

2.5 Zeitliche Priorisierung von Maßnahmen an Querbauwerken zu hinterfragen

Eine Priorisierung wie auf Seite 8 des Entwurfs beschrieben ist mit Vorbehalt zu betrachten: Der Rückbau von Querbauwerken richtet sich nach der Laufzeit der Wasserrechte und nicht nach dem Lebensraumgewinn. Hoch prioritäre Querbauwerke können aufgrund der Rechtslage oder der Eigenschaften der Eigentümer oft nicht rück- oder umgebaut werden. Insofern müssen aus unserer Sicht hier die baulichen Prioritäten nach den rechtlichen Prioritäten und dem Verhandlungsgeschick der Akteure richten und (leider) nicht nach den fachlichen Erwägungen.

2.6 Das Kartenwerk zu den Gewässerentwicklungskonzepten ist digital zu führen

Im Zeitalter Geographischer Informationssysteme (GIS) erscheint es uns nicht zielführend, Karten (siehe S. 9) auszudrucken und diese zu versenden. Die Option digitaler Kartenwerke sollte zusätzlich zum angedachten Vorgehen möglich sein.

2.7 Die Organisation der Maßnahmenträger lässt viele Fragen offen

Der Entwurf des Leitfadens sieht vor, dass „es [ist] zu gewährleisten ist, dass die Maßnahmenübersicht über die gesamte Planungseinheit hinweg stimmig und abgestimmt ist.“ (siehe Kapitel 4.1). Weiter heißt es in diesem Absatz „Für die Maßnahmenübersicht ist das Einverständnis aller Pflichtigen im Planungsraum herzustellen. Solange dies nicht erteilt ist, kann die Maßnahmenübersicht nicht der Bezirksregierung vorgelegt werden.“ Offen bleibt hier, wer die Federführung für die Herbeiführung des Einverständnisses übernehmen soll, geschweige denn, wie verfahren werden soll, wenn ein Einvernehmen aller Pflichtenträger eines Planungsraumes nicht hergestellt werden kann.

2.8 Keine erneute Beteiligung der Akteure bei bereits existierende Umsetzungsfahrplänen

Für diejenigen Verbände, die bereits einen sehr aufwendigen und breit ausgelegten Beteiligungsprozess im Rahmen der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne durchlaufen haben sollte eine erneute Beteiligung der Akteure bei der Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplans nach § 74 LWG nicht erforderlich sein!

2.9 Erfahrenes Personal notwendig / Personalaufwand sehr hoch

Im Entwurf (Kapitel 4.1, letzter Abschnitt) wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen gleichzeitig zur Erarbeitung der Maßnahmenübersichten zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass schon die Erstellung der Umsetzungsfahrpläne auch bei finanzieller Förderung durch das Land NRW zu einer sehr deutlichen Personalbindung für dieses Vorhaben führte. Dieses stand in dieser Zeit für Umsetzungsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Gleiches ist bei der anvisierten Erstellung der Maßnahmenübersichten zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass dieses Defizit nicht einfach durch die finanzielle Förderung des Landes NRW für Auftragnehmer oder zusätzliches Personal gelöst werden kann, denn sowohl für die Umsetzung von Maßnahmen als auch für die Erstellung von Maßnahmenübersichten ist neben der Koordination ein gewisses Maß an Begleitung durch erfahrenes Personal mit Ortskenntnis, Erfahrung etc. zwingend notwendig.

2.10 Redaktionelle Anpassung „Planung in HMWB/AWB“

Im Entwurf (Kapitel 4.2 – Abschnitt „Planung in HMWB/AWB“) fällt auf, dass in der Überschrift dieses Abschnittes die „AWB - Artificial Water Bodies“ mit aufgeführt sind, allerdings gibt es im weiteren Text keine Aussage dazu, wie mit den AWB bei der Erstellung der Übersichten zu verfahren ist. Die textlichen Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf HMWB. Eine entsprechende Ausführung des Landes NRW ist aus unserer Sicht notwendig.

3. Weitere Anregungen

- Vorlage eines Prüfungsberichtes zu den jeweils vorgelegten Umsetzungsfahrplänen im Hinblick auf die Einschätzung des Beitrages der vorgeschlagenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele wäre sinnvoll.
- Fortschreibung und ggfls. Weiterentwicklung der bestehenden Umsetzungsfahrpläne in noch festzulegenden Zeiträumen (evtl. Anpassung an die landesseitigen Berichtspflichten).
- Übernahme der konkreten Einzelmaßnahmen aus den Investitionsübersichten der Maßnahmenträger in eine landeseitig standardisierte Maßnahmenübersicht mit Bezug zu den Umsetzungsfahrplänen
Daher sollten neue Maßnahmenübersichten inhaltlich (Text, Tabellen etc.) auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt sein.
- Weitergehende Handreichungen für die sachgerechte Anwendung des komplexen Strahlwirkungskonzeptes, ggf. Erstellung von entsprechenden Grundlagen für die jeweiligen Planungseinheiten (Gutachten).
- Hilfsmittel und Handreichungen für die Zuordnung der Funktionselemente und Einzelmaßnahmen zu den Anforderungen des Strahlwirkungskonzeptes (z. B. Umsetzungsbeispiele, Workshops), insbesondere mit Blick auf die möglicherweise unterschiedlichen Anforderungen anderer Fachplanungen (Hochwasserrisikomanagement, Naturschutz) und die HMWB-Gewässer.
- Aufgrund der bestehenden Unterschiede zwischen den Einzugsgebieten ist es unvermeidlich, dass auch die Maßnahmenübersichten Unterschiede aufweisen werden. Die entsprechende Flexibilität bei der Anwendung muss in enger Abstimmung mit den Wasserbehörden gegeben sein.
- Die vollständige Delegation der Einverständniseinholung aller Pflichtigen im Planungsraum für die erstellte Maßnahmenübersicht – vor Vorlage bei der Bezirksregierung – auf die Pflichtigen selbst wird kritisch gesehen, da dabei sehr unterschiedliche Interessensgruppen beteiligt sind (S. 10). Der Prozess der Einverständniseinholung der Pflichtigen sollte durch die Aufsichtsbehörde moderiert werden.